

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland



1

Nr. 1, Jahrgang 2022

Hannover, den 15. Januar 2022

Inhalt

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 1 – Satzung für das Evangelische Zentralarchiv in Berlin. Vom 11. Dezember 2021.	1
Nr. 2 – Ordnung für die Benutzung des Evangelischen Zentralarchivs in Berlin (EZA-Archivbenutzungsordnung). Vom 11. Dezember 2021.	2
Nr. 3 – Gebührenordnung für die Benutzung des Evangelischen Zentralarchivs in Berlin (EZA-Archivgebührenordnung). Vom 11. Dezember 2021.	4
Nr. 4 – Gebührentafel für das Evangelische Zentralarchiv in Berlin. Vom 11. Dezember 2021.	5
Nr. 5 – Verordnung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zur 4. Änderung der Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der EKD. Vom 11. Dezember 2021.	6
Nr. 6 – Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland. Vom 25. November 2021.	6

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

C. Informationen

Diesem Amtsblatt liegt das Jahresinhaltsverzeichnis 2021 bei.....	13
Diesem Amtsblatt liegt ein Bestellvordruck für den Haushaltsplan der EKD 2022 bei.	13

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 1 – Satzung für das Evangelische Zentralarchiv in Berlin. Vom 11. Dezember 2021.

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2021 die nachstehende Satzung des Evangelischen Zentralarchivs in Berlin (EZA) beschlossen:

§ 1

Das EZA ist das Archiv der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD). Das Evangelische Zentralarchiv ist eine rechtlich unselbstständige Einrichtung der Evangelischen Kirche in Deutschland.

§ 2

Das EZA erbringt die hoheitlichen Archivaufgaben der EKD gemäß den Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Sicherung und Nutzung von Archivgut der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD-Archiv-Gesetz) in seiner jeweils geltenden Fassung. Neben dem EKD-Archiv-Gesetz bilden die Ordnung für die Benutzung des Evangelischen Zentralarchivs in Berlin, die Gebührenordnung für die Benutzung des Evangelischen Zentralarchivs in Berlin und die Gebührentafel für das Evangelische Zentralarchiv in Berlin die rechtliche Grundlage der Arbeit des EZA.

§ 3

Das EZA wird von der EKD finanziert. Der Haushalt des Evangelischen Zentralarchivs ist Teil des Gesamthaushalts der EKD. Der Stellenplan des EZA ist Teil des Stellenplans der EKD. Dienstvorgesetzter/Dienstvorgesetzte der Mitarbeitenden des EZA ist der Präsident/die Präsidentin des Kirchenamts.

§ 4

Das EZA hat seinen Sitz in Berlin.

§ 5

Das EZA wird von einem wissenschaftlichen Archivar/ einer wissenschaftlichen Archivarin (Leiter/ Leiterin) geleitet, der/die vom Rat der EKD berufen wird. Der Leiter/ die Leiterin stellt den Haushaltsplan des EZA auf, ist für die Bewirtschaftung der Mittel verantwortlich und verantwortet die Arbeitsziele des EZA. Der Leiter/ die Leiterin vertritt die EKD in Archivaufgaben auch gegenüber anderen kirchlichen und staatlichen Stellen. Der Leiter/ die Leiterin übt unbeschadet der Rechte des Präsidenten/ der Präsidentin des Kirchenamtes die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des EZA aus.

§ 6

Das Evangelische Zentralarchiv kann Archivaufgaben für andere Körperschaften, Werke und Einrichtungen im Bereich der evangelischen Kirche wahrnehmen, soweit dies nicht zur Beeinträchtigung der Archivaufgaben der EKD führt.

§ 7

Das EZA kann weitere Aufgaben wahrnehmen, wenn es dazu seitens der EKD ermächtigt wird.

§ 8

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

H a n n o v e r, den 11. Dezember 2021

Evangelische Kirche in Deutschland
- Kirchenamt -
Dr. A n k e
Präsident

Nr. 2 – Ordnung für die Benutzung des Evangelischen Zentralarchivs in Berlin (EZA-Archivbenutzungsordnung). Vom 11. Dezember 2021.

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat auf Grundlage von § 7 Absatz 5 in Verbindung mit § 12 Nummer 1 des Kirchengesetzes über die Sicherung und Nutzung von Archivgut der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD-Archiv-Gesetz) vom 9. November 1995 (ABl. EKD S. 579) die folgende Archivbenutzungsordnung beschlossen:

§ 1**Geltungsbereich**

Diese Archivbenutzungsordnung gilt für das Evangelische Zentralarchiv in Berlin.

§ 2**Benutzung**

(1) Die Benutzung des kirchlichen Archivgutes erfolgt im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses.

(2) Das EKD-Archiv-Gesetz regelt die Grundbestimmungen der Benutzung des kirchlichen Archivgutes, die Schutzfristen für kirchliches Archivgut, die Fälle, in denen die Nutzung einzuschränken oder zu versagen ist, den Anspruch auf Auskunft und Berichtigung und die für die Einlegung von Beschwerden gegebenen Zuständigkeiten.

§ 3**Benutzungsantrag**

(1) Die Benutzung von kirchlichem Archivgut ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss Name, Vorname und Anschrift der benutzenden Person und ggf. ihres Auftraggebers/ihrer Auftraggeberin, Angaben zum Forschungsgegenstand und Benutzungszweck und darüber enthalten, ob und wie die Forschungsergebnisse ausgewertet werden sollen.

(2) Mit dem Antrag verpflichtet sich die antragstellende Person, die Benutzungsordnung einzuhalten. Zugleich verpflichtet sie sich, bei der Verwertung von Erkenntnissen aus dem kirchlichen Archivgut Persönlichkeits- und Urheberrechte sowie sonstige schutzwürdige Belange Dritter gemäß dem Archivgesetz zu beachten. Im Falle einer Verletzung dieser Rechte und Belange haftet die benutzende Person.

(3) Für jeden Forschungsgegenstand ist ein gesonderter schriftlicher Antrag zu stellen. Dies gilt auch für den Fall, dass sich der Forschungsgegenstand oder der Benutzungszweck ändert.

(4) Wünschen Benutzende, andere Personen als Hilfskräfte oder Beauftragte zu ihren Arbeiten heranzuziehen, so ist von diesen jeweils ein besonderer Antrag zu stellen.

§ 4**Benutzungserlaubnis**

(1) Über den Benutzungsantrag entscheidet die Leitung des Archivs. Die Benutzungserlaubnis kann mündlich oder schriftlich erteilt werden.

(2) Die Benutzungserlaubnis kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

(3) Die Benutzungserlaubnis begründet keinen Anspruch auf Einsicht in Findbücher, Findkarteien und andere Hilfsmittel zur Erschließung von kirchlichem Archivgut.

(4) Die Benutzungserlaubnis kann versagt werden, insbesondere wenn fällige Gebühren nicht entrichtet werden. Die Benutzungserlaubnis ist zu versagen,

wenn Schutzfristen oder nach dem Archivgesetz bestehende sonstige zwingende Hindernisse entgegenstehen.

§ 5

Widerruf der Benutzungserlaubnis

Die Benutzungserlaubnis kann widerrufen werden, wenn

1. die Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
2. nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung geführt hätten,
3. die Auflagen und Bedingungen nicht erfüllt werden,
4. die benutzende Person gegen die Benutzungsordnung verstößt.

§ 6

Benutzung und Reproduktion

(1) Kirchliches Archivgut wird im Regelfall im Original oder als Reproduktion zur Einsichtnahme im Evangelischen Zentralarchiv in Berlin vorgelegt. Sind Reproduktionen von Archivalien vorhanden, werden die Originale grundsätzlich nicht vorgelegt. Zum Schutze des kirchlichen Archivgutes oder zur Wahrung schutzwürdiger Belange Dritter können auch ausschließlich Auskünfte über seinen Inhalt erteilt werden. Über die Art und Weise der Benutzung entscheidet das Archiv im Einzelfall.

(2) Reproduktionen für die Benutzenden können im Rahmen der technischen und personellen Mittel der Archive hergestellt werden, sofern nicht konservatorische Gründe entgegenstehen. Das Archiv entscheidet, ob und nach welchem Verfahren Reproduktionen möglich sind.

(3) Ein Anspruch auf die Herstellung von Reproduktionen besteht nicht. Grundsätzlich werden nur Teile von Archivalien reproduziert. Das Archiv entscheidet, in welchem Umfang Reproduktionen angefertigt werden.

(4) Die ausgehändigten Reproduktionen dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des Archivs veröffentlicht, reproduziert oder an Dritte weitergegeben werden. Bei Veröffentlichung und Vervielfältigung sind das Archiv und die Archivsignatur des Originals anzugeben.

§ 7

Benutzung im Benutzersaal

(1) Vor Betreten des Benutzersaals haben Benutzende Überkleidung, Taschen und Ähnliches an dem dafür vorgesehenen Platz abzulegen. Im Benutzersaal sind Essen, Trinken, Rauchen und Telefonieren untersagt. Auf andere Anwesende ist Rücksicht zu nehmen. Das Abfotografieren von Archivgut ist nicht gestattet.

(2) Kirchliches Archivgut ist schriftlich mit den im Benutzersaal bereitliegenden Bestellzetteln zu bestel-

len. Dabei ist auf die vollständige Angabe der Signaturen zu achten.

(3) Kirchliches Archivgut ist sorgfältig und behutsam zu behandeln. Alles, was den bestehenden Zustand verändert oder gefährdet, ist zu unterlassen. Insbesondere ist es untersagt, im kirchlichen Archivgut Stellen anzustreichen, zu unterstreichen oder Worte auszustreichen sowie Randbemerkungen oder sonstige Eintragungen vorzunehmen. Über Schäden, Verluste, Unstimmigkeiten oder unrichtig eingefügte Schriftstücke ist die aufsichtführende Person sofort zu unterrichten.

(4) Technische Hilfsmittel der Archive stehen, soweit der Dienstbetrieb es zulässt, Benutzenden zur Verfügung. Ein Anspruch auf ihre Benutzung besteht nicht. Eigene technische Hilfsmittel dürfen nur mit Genehmigung des Archivs verwendet werden.

(5) Die Leitung des Archivs kann bestimmte Bestellzeiten festsetzen, die durch Aushang im Benutzersaal bekannt gegeben werden. Es besteht kein Anspruch darauf, kirchliches Archivgut in einer bestimmten Zeit oder Reihenfolge zu erhalten. Grundsätzlich wird nur eine begrenzte Anzahl von Archivalieneinheiten gleichzeitig vorgelegt.

(6) Beim Verlassen des Benutzersaals ist das ausgehändigte kirchliche Archivgut der Aufsicht zurückzugeben. Ist eine weitere Benutzung innerhalb der folgenden zwei Wochen beabsichtigt, kann das kirchliche Archivgut weiter bereitgehalten werden.

(7) Weitere Einzelheiten zur Benutzersaalordnung können durch die Leitung des Archivs verbindlich festgelegt werden und sind durch Aushang im Benutzersaal bekannt zu machen.

§ 8

Ausleihe von kirchlichem Archivgut

In begründeten Ausnahmefällen kann zu dienstlichen oder zu Ausstellungszwecken eine Benutzung durch Ausleihe von kirchlichem Archivgut stattfinden. Die Ausleihe bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen dem Archiv und der ausleihenden Person.

§ 9

Benutzung von Bibliotheksgut

Für die Benutzung von Bibliotheksgut gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Benutzung von kirchlichem Archivgut.

§ 10

Belegexemplar

Die Benutzenden sind verpflichtet, von einem im Druck, maschinenschriftlich oder in anderer Weise vervielfältigten Werk, das unter wesentlicher Verwendung von Archiv- oder Bibliotheksgut des Archivs verfasst oder erstellt worden ist, dem Archiv unentgeltlich ein Belegexemplar abzuliefern.

§ 11**Gebühren und Auslagen**

Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme des Archivs werden nach der Archivgebührenordnung für das Evangelische Zentralarchiv in Berlin in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 12**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Archivbenutzungsordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

(2) Zugleich tritt die Ordnung für die Benutzung des Kirchlichen Archivzentrums Berlin (Archivbenutzungsordnung) vom 9. Oktober 2000 (ABl. EKD S. 472) außer Kraft.¹

Hannover, den 11. Dezember 2021

Evangelische Kirche in Deutschland**- Kirchenamt -**

Dr. Anke

Präsident

¹ Ein gleichlautender Beschluss wurde vom Kooperationsrat des Kirchlichen Archivzentrums Berlin am 5. November 2021 gefasst.

**Nr. 3 – Gebührenordnung für die
Benutzung des Evangelischen
Zentralarchivs in Berlin (EZA-
Archivgebührenordnung).
Vom 11. Dezember 2021.**

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat auf Grundlage von § 7 Absatz 3 in Verbindung mit § 12 Nummer 1 des Kirchengesetzes über die Sicherung und Nutzung von Archivgut der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD-Archiv-Gesetz) vom 9. November 1995 (ABl. EKD S. 579) in Verbindung mit § 11 der EZA-Archivbenutzungsordnung vom 11. Dezember 2021 (ABl. EKD 2022 S. 2) die folgende Archivgebührenordnung beschlossen:

§ 1**Geltungsbereich**

Diese Archivgebührenordnung gilt für das Evangelische Zentralarchiv in Berlin.

§ 2**Benutzungsgebühren und Auslagen**

(1) Für die Inanspruchnahme des Evangelischen Zentralarchivs in Berlin werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Pflicht zur Zahlung von Benutzungsgebühren entsteht mit dem Beginn der Benutzung oder dem Beginn der Leistung. Müssen für eine beantragte Benutzung besondere Vorkehrungen getroffen werden, so entsteht die Gebührenpflicht mit der Bereitstellung zur Benutzung.

(2) Die bei der Inanspruchnahme des Evangelischen Zentralarchivs in Berlin entstehenden Auslagen, ins-

besondere für Porto, Versicherung und Mahnungen, sind zu erstatten. Die Pflicht zur Erstattung entsteht mit der Vornahme der Handlungen, welche die Aufwendung des zu erstattenden Betrages erfordern.

(3) Schuldner oder Schuldnerin einer Benutzungsgebühr oder einer Auslagenerstattung ist, wer die Leistung des Archivs in Anspruch nimmt oder eine Inanspruchnahme durch Dritte zurechenbar veranlasst.

(4) Der Anspruch auf Zahlung von Gebühren und Auslagen wird sofort fällig. Die Verjährungsfrist beträgt drei Jahre.

(5) Das Archiv kann eine Vorauszahlung verlangen.

§ 3**Gebührentatbestände, Gebührenhöhe**

(1) Gebühren werden erhoben:

1. für die Benutzung von Archivgut und Hilfsmitteln, wenn dies für private oder gewerbliche Zwecke geschieht,
2. bei Inanspruchnahme des Archivs für
 - a) schriftliche Auskünfte,
 - b) die Anfertigung von Regesten und Abschriften,
 - c) die Anfertigung von Übersetzungen und Gutachten,
3. für die Ausstellung bzw. Beglaubigung von Urkunden und Abschriften,
4. für den Versand von Archivgut,
5. für das Recht der Wiedergabe oder Reproduktion von Archivgut,
6. für die Anfertigung von Reproduktionen.

(2) Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus der geltenden Gebührentafel.

§ 4**Gebührenbefreiung**

(1) Kirchlichen, staatlichen und kommunalen Stellen können Gebühren erlassen werden, soweit ein amtliches Interesse vorliegt und die Gegenseitigkeit gewährleistet ist. Für die Inanspruchnahme des EZA durch die EKD als Trägerin fallen keine Benutzungsgebühren an.

(2) Gebühren können ermäßigt oder erlassen werden, insbesondere wenn die Benutzung der wissenschaftlichen oder heimatkundlichen Forschung dient oder ein öffentliches oder kirchliches Interesse besteht oder die Inanspruchnahme des Archivs sich in geringem Umfang hält.

(3) Gebühren werden nicht erhoben für Auskünfte über ein bestehendes oder früheres Dienstverhältnis im kirchlichen Dienst, ferner nicht für Zeugnisse über den Besuch von kirchlichen Bildungsanstalten und dergleichen, sofern ein berechtigtes Interesse vorliegt.

(4) Die Gebühr für die Benutzung von Archivgut oder Hilfsmitteln nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 wird nicht erhoben, wenn der bzw. die Benutzende diese Gebühr

bereits beim Evangelischen Landeskirchlichen Archiv entrichtet hat.

(5) Eine Gebührenbefreiung entbindet nicht von der Erstattungspflicht für Auslagen.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Benutzung des Kirchlichen Archivzentrums Berlin (Archivgebührenordnung) vom 9. Oktober 2000 (ABl. EKD S. 473), zuletzt geändert am 10. Mai 2017 (ABl. EKD S. 274) außer Kraft.¹

H a n n o v e r, den 11. Dezember 2021

Evangelische Kirche in Deutschland
- Kirchenamt -
 Dr. A n k e
 Präsident

¹ Ein gleichlautender Beschluss wurde vom Kooperationsrat des Kirchlichen Archivzentrums Berlin am 5. November 2021 gefasst.

**Nr. 4 – Gebührentafel für das
 Evangelische Zentralarchiv in Berlin.
 Vom 11. Dezember 2021.**

**(Anlage zu § 3 Absatz 2 der
 EZA-Archivgebührenordnung)**

(1) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat die folgende Archivgebührentafel beschlossen:

Archivgebührentafel
 mit Wirkung zum 1. Januar 2022:

<ul style="list-style-type: none"> 1 Für die Benutzung von Archivgut in den Diensträumen (§ 3 Absatz 1 Nummer der Archivgebührenordnung): <ul style="list-style-type: none"> 1.1 für private Zwecke je Benutzertag 9,00 EUR 1.2 für geschäftsmäßige Zwecke (Tätigkeit gegen Entgelt) je Benutzertag 35,00 EUR 2 Bei Inanspruchnahme des Archivs: <ul style="list-style-type: none"> 2.1 für schriftliche Auskünfte und die Anfertigung von Regesten und Abschriften (§ 3 Absatz 1 Nummer 2 a und b der Archivgebührenordnung) <ul style="list-style-type: none"> für die erste Viertelstunde 15,00 EUR für jede weitere angefangene Viertelstunde 10,00 EUR 2.2 für die Anfertigung von Übersetzungen und Gutachten (§ 3 Absatz 1 Nummer 2 c der Ar- 	<ul style="list-style-type: none"> chivgebührenordnung) je Stunde mindestens gemäß besonderer Vereinbarung 3 Für die Ausstellung und Beglaubigung (§ 3 Absatz 1 Nummer 3 der Archivgebührenordnung): <ul style="list-style-type: none"> 3.1 Ausfertigung einer beglaubigten Urkunde 8,00 EUR 3.2 Beglaubigung einer Fotokopie oder Abschrift 5,00 EUR 4 Bei Inanspruchnahme des Archivs für Versand von Archivgut (§ 3 Absatz 1 Nummer 4 der Archivgebührenordnung je Sendung 20,00 EUR zzgl. Auslagen 5 Veröffentlichung von Archivgut durch Dritte: <ul style="list-style-type: none"> 5.1 für die einmalige Wiedergabe oder Reproduktion von Archivgut im Druck oder in Funk und Fernsehen je nach Auflagenhöhe und Verwertungszweck je Abbildung bzw. Minute. Neuauflagen, Nachdrucke, Übersetzungen, Lizenzausgaben oder erneute Ausstrahlungen werden wie neue Veröffentlichungen behandelt (§ 3 Absatz 1 Nummer 5 der Archivgebührenordnung) 25,00 EUR bis 500,00 EUR 5.2 bei Veröffentlichung im Internet oder auf elektronischen Speichermedien je Reproduktion bzw. je Minute (§ 3 Absatz 1 Nummer 5 der Archivgebührenordnung) 25,00 EUR 6 Für die Anfertigung von Reproduktionen aus Kirchenbüchern (§ 3 Absatz 1 Nummer 6 der Archivgebührenordnung): <ul style="list-style-type: none"> 6.1 Bearbeitungspauschale je Auftrag 5,00 EUR 6.2 Kopie einer Kirchenbucheintragung 1,00 EUR 7 Für die Anfertigung von analogen und digitalen Reproduktionen von Archivgut (§ 3 Absatz 1 Nummer 6 der Archivgebührenordnung): <ul style="list-style-type: none"> 7.1 Bearbeitungspauschale je Auftrag 5,00 EUR 7.2 Kopie von Papierstücken bis Vorlagengröße DIN-A 3 0,70 EUR 7.3 Ausgabe als Datei auf CD-ROM (bis 650 MB Gesamtumfang) je CD-ROM 3,00 EUR
---	--

7.4	Ausgabe als Datei und Versendung per E-Mail (bis 2 MB Gesamtumfang) je E-Mail	1,00 EUR
7.5	In besonderen Fällen (z.B. Vorlagen über A 3 Vorlagengröße, erhöhter Arbeitsaufwand, bei digitalem Archivgut) können aus einer Vereinbarung höhere Gebühren gefordert werden.	
7.6	Digitale Reproduktion von Audio- oder Video-Archivgut je Sequenz bis 5 Minuten Spielzeit	15,00 EUR
8	Für die Anfertigung von Elektrokopien und Ausdrucken von bestimmten Verfilmungen und Digitalisaten durch den Benutzenden/ die Benutzende selber (§ 3 Absatz 1 Nummer 6 der Archivgebührenordnung):	
8.1	bis DIN-A 4	0,20 EUR
8.2	bis DIN-A 3	0,40 EUR
9	Für die Anfertigung von Fotokopien von Bibliotheksgut mit dem Kopierer (§ 3 Absatz 1 Nummer. 6):	
9.1	Bearbeitungspauschale Kopie	5,00 EUR
9.2	Kopie	0,30 EUR
9.3	Kopie – soweit durch den Benutzenden/ die Benutzende selbst zulässig	0,20 EUR
10	Für Film- und Fernsehaufnahmen je angefangene Stunde Dreharbeit	100,00 EUR

(2) Diese Gebührentafel tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft. Zugleich tritt die Gebührentafel für die Benutzung des Kirchlichen Archivzentrums Berlin (Anlage zu § 3 Absatz 2 der Archivgebührenordnung für die Benutzung des Kirchlichen Archivzentrums Berlin [vom 9. Oktober 2000, ABl. EKD S. 473]) vom 17. Juni 2004 (ABl. EKD S. 574) i.d.F vom 1. Oktober 2014 (ABl. EKD 2017 S. 274) außer Kraft.¹

Hannover, den 11. Dezember 2021

Evangelische Kirche in Deutschland
- Kirchenamt -
Dr. Anke
Präsident

Nr. 5 – Verordnung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zur 4. Änderung der Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der EKD. Vom 11. Dezember 2021.

Aufgrund des § 11 Absatz 2 des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD verordnet der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland:

Artikel 1

Die Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 15. Januar 2011 (ABl. EKDS. 2, 33, 304), die zuletzt durch Verordnung vom 24. Juni 2021 (ABl. EKDS. 160) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 1a) wird der Wortlaut „vorläufig bis zum 30. Juni 2021“ durch den Wortlaut „bis zum 30. April 2022“ ersetzt.
- Folgender Absatz 2a) wird angefügt:
„(2a) Abweichend von Absatz 2 besteht der Wahlvorstand in Dienststellen mit weniger als 50 Wahlberechtigten aus einer Person, sofern die Wahl nicht als vereinfachte Wahl nach § 12 durchgeführt wird. Der Wahlvorstand nach Satz 1 ist berechtigt und verpflichtet, einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin während der Wahlhandlung und zur Stimmenauszählung hinzuzuziehen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

Hannover, den 11. Dezember 2021

Evangelische Kirche in Deutschland
- Kirchenamt -
Dr. Anke
Präsident

Nr. 6 – Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland. Vom 25. November 2021.

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Deutschland hat gemäß der Ordnung vom 7. Juni 2001 in der Fassung vom 12. Oktober 2017 in ihrer Sitzung am 25. November 2021 folgende Beschlüsse gefasst:

¹ Ein gleichlautender Beschluss wurde vom Kooperationsrat des Kirchlichen Archivzentrums Berlin am 5. November 2021 gefasst.

1. Corona-Sonderzahlung

§ 1 Geltungsbereich

(1) Mitarbeitende, Auszubildende sowie Anerkennungspraktikanten, die unter den Geltungsbereich der AVR DD fallen, haben Anspruch auf eine Corona-Sonderzahlung (Corona-Prämie). Ausgenommen sind Mitarbeitende nach Anlage 8a AVR DD, Maßnahmeteilnehmende und Mitarbeitende in Tagungshäusern sowie Mitarbeitende in Einrichtungen bzw. Einrichtungsteilen, deren Arbeitszeit in den Monaten November 2020 bis Juni 2021 an mindestens 30 Kalendertagen aufgrund der Vereinbarung von Kurzarbeit um mehr als 50 v.H. reduziert war. Der Anspruch setzt das Bestehen des Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnisses am 31. Januar 2022 voraus. Zwischen dem 1. November 2020 und dem 30. Juni 2021 muss mindestens an einem Tag Anspruch auf Entgelt bestanden haben.

(2) Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, im Fall des Erholungs- bzw. Zusatzurlaubs, bei Dienstbefreiung sowie der Anspruch auf Jubiläumszuwendung und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Kurzarbeitergeld und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 19 MuSchG.

Anmerkungen zu Absatz 1:

1. Die Corona-Prämie wird zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitsentgelt gewährt. Es handelt sich um eine Beihilfe bzw. Unterstützung des Arbeitgebers zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise im Sinne des § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes.

2. Maßnahmeteilnehmende sind Personen, die in einem geförderten Arbeitsverhältnis als Maßnahmeteilnehmende in einer Einrichtung oder einem Einrichtungsteil beschäftigt werden, deren/dessen Betriebszweck die Eingliederung von Langzeitarbeitslosen ist, insbesondere in Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaften, Integrationsbetrieben und Arbeitsmarktiminitiativen und -projekten (z.B. auf der Grundlage des § 16e SGB II oder § 16i SGB II).

3. Tagungshäuser sind Einrichtungen zur Durchführung von Tagungen, Seminaren und anderen Veranstaltungen. Sie beinhalten ggf. auch Hotellerie zur Verpflegung und Beherbergung der Veranstaltungsteilnehmer.

§ 2 Höhe der Corona-Prämie

(1) Die Corona-Prämie beträgt für Mitarbeitende

- a) in den EG 1-7 800 €
- b) in den EG 8-13 600 €

(2) Die Corona-Prämie beträgt 225 € für

- a) Auszubildende und Anerkennungspraktikanten

b) Mitarbeitende in der EG 1 – 7 in Einrichtungen bzw. Einrichtungsteilen gemäß § 1 Anmerkung 2

(3) In Tagungshäusern gemäß der Anmerkung 3 zu § 1 Absatz 1 kann eine Corona-Prämie aufgrund freiwilliger Dienstvereinbarung vereinbart werden. Durch freiwillige Dienstvereinbarung kann eine andere Verteilung der Entgeltgruppen zu den genannten Prämienbeträgen vorgenommen werden.

(4) § 21 AVR DD gilt entsprechend. Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 1. Dezember 2021.

(5) Die Corona-Prämie wird spätestens mit der Gehaltsabrechnung nach § 21a AVR DD für den Monat März 2022 ausgezahlt. Die Corona-Prämie ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

(6) Zu demselben Zweck vom Dienstgeber geleistete Zahlungen im Jahr 2020 bzw. 2021, auf die kein gesetzlicher Anspruch bestand, werden auf den Anspruch auf die Corona-Prämie nach den § 1 i.V.m. § 2 angerechnet.

(7) Die einmalige Corona-Prämie ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen in den Jahren 2021 und 2022 (z.B. Anlage 14) nicht zu berücksichtigen.

2. Entgeltentwicklung 2022

1. Lineare Erhöhungen

- a) Die Tabellenwerte der Anlage 2 werden zum 1. Januar 2022 um 2,2 v.H. erhöht, mindestens jedoch um 50 €.
- b) Die Tabellenwerte der Anlage 5, der Anlage 10a mit Ausnahme des Kinderzuschlags sowie die Ausbildungsentgelte im Anhang der Anlage 10/III werden zu demselben Zeitpunkt um 2,2 v.H. erhöht.

Die sich aus den Erhöhungen ergebenden neuen Werte der Anlage 9 bzw. der Anlage 7a werden mit Rundschreiben veröffentlicht.

2. Zulagen in § 14

- a) In § 14 wird in Absatz 2 nach Buchstabe d) folgender Buchstabe e) eingefügt:
„e) in der Entgeltgruppe 7 mit ausdrücklich übertragenen Tätigkeiten
 - in der Praxisanleitung in Pflegeeinrichtungen gemäß § 4 Absatz 3 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung (PflAPrV)
 - für die eine Fachweiterbildung in Palliativ-Care (vgl. § 37b und § 39a SGB V) oder Wundmanagement von mindestens 160 Zeitstunden erforderlich ist

erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von 50% der Differenz zur Entgeltgruppe 8 in der individuellen Stufe, soweit diese Tätigkeiten mehr als die Hälfte ihrer regelmäßigen Arbeitszeit ausmachen. Beim Zusammentreffen mehrerer angegebener Sachverhalte wird die Zulage nur einmal gezahlt. Für Tätigkeiten nach Absatz 2 Buchstabe e) bisher auf der Grundlage von einzelvertraglichen Vereinbarungen gezahlte Zulagen werden

auf die Zulage nach Absatz 2 e) Satz 1 angerechnet.“

Inkrafttreten: 1. April 2022

- b) In § 14 wird in Absatz 2 nach neuem Buchstaben e) folgender Buchstabe f) eingefügt:

„f) eine Intensivzulage in Höhe von 150 €, sofern ihr bzw. ihm Tätigkeiten in der Intensivpflege (EG 8) ausdrücklich übertragen sind und sie bzw. er eine abgeschlossene oder anerkannte Fachweiterbildung in der Intensiv- und Anästhesiepflege nach DKG-Empfehlung zur pflegerischen Weiterbildung vom 17. September 2018 in der jeweils geltenden Fassung absolviert hat. Satz 2 und 3 Buchstabe e) gelten entsprechend.“

Inkrafttreten: 1. April 2022

3. Wechselschichtzulage und Samstagszuschlag

- a) In § 20 Absatz 1 Satz 1 AVR DD wird zum 1.4.2022 die Ziffer „70“ durch die Ziffer „100“ ersetzt. Zum 1.9.2022 wird die Ziffer „100“ durch die Ziffer „130“ ersetzt.

Inkrafttreten: 1. April 2022

- b) In § 20 Absatz 1 Satz 2 AVR DD wird nach der Zahl 40 das Wort “Nachtarbeitsstunden” durch die Worte “Arbeitsstunden in der dienstplanmäßigen oder betriebsüblichen Nachtschicht” ersetzt.

Inkrafttreten: 1. April 2022

- c) In § 20a Absatz 1 Buchstabe f) AVR DD tritt an die Stelle des Euro-Betrages „0,64“ der vom Hundertsatz „15 v.H.“ Die Worte „des Stundenentgeltes“ werden nach Buchstabe e) gestrichen und hinter dem Buchstaben f) eingefügt.

Inkrafttreten: 1. April 2022

Die Anträge 02/2021, 03/2021, 08/2021, 09/2021 und 10/2021 sind damit erledigt.

Ergänzung:

Klarstellende Formulierung zu § 2 Abs. 5:

Die Corona-Prämie soll im Januar 2022 ausgezahlt werden, spätestens aber mit der Gehaltsabrechnung für den Monat März 2022.

Berlin, den 25. November 2021

**Arbeitsrechtliche Kommission
der Diakonie Deutschland**

Dietmar Prexl
Vorsitzender

Anlage 2						Gültig ab 1. Januar 2022				
EG	Einarbeitungsstufe		Basisstufe		Erfahrungsstufe 1		Erfahrungsstufe 2		Erfahrungsstufe 3	
	Entgelt	Verweildauer (Monate)	Entgelt	Verweildauer (Monate)	Entgelt	Verweildauer (Monate)	Entgelt	Verweildauer (Monate)	Entgelt	
1			1.939,12 €	24	2.033,58 €					
2			2.216,85 €	48	2.325,26 €					
3	2.367,98 €	6	2.492,61 €	48	2.617,24 €					
4	2.550,02 €	12	2.684,23 €	48	2.818,43 €					
5	2.778,63 €	24	2.924,87 €	48	3.071,12 €	48	3.217,36 €			
6	2.885,36 €	24	3.037,22 €	48	3.189,09 €	48	3.340,96 €			
7	3.257,80 €	24	3.425,73 €	48	3.593,66 €	48	3.761,58 €	48	3.845,55 €	
8	3.586,21 €	24	3.771,07 €	48	3.955,93 €	48	4.140,78 €	48	4.233,21 €	
9	3.918,84 €	24	4.120,84 €	48	4.322,84 €	48	4.524,84 €	48	4.625,85 €	
10	4.454,13 €	24	4.683,72 €	48	4.913,32 €	48	5.142,91 €	48	5.257,71 €	
11	5.057,88 €	24	5.318,59 €	48	5.579,30 €	48	5.840,02 €	48	5.970,38 €	
12	5.329,00 €	24	5.603,70 €	48	5.878,39 €	48	6.153,08 €	48	6.290,43 €	
13	6.022,23 €	24	6.332,66 €	48	6.643,08 €	48	6.953,50 €	48	7.108,72 €	

Anlage 5

Gültig ab 1. Januar 2022

Entgeltgruppe	110 v.H.
EG 1	2.133,03 €
EG 2	2.438,54 €
EG 3	2.741,87 €
EG 4	2.952,65 €

Anlage 7a

Zuschlag gemäß Anlage 7a § 3 AVR.DD:	
Ab 1. Januar 2022:	1,64 €

Anlage 9

gültig ab 1. Januar 2022

Entgelt- gruppe	Stunden- entgelt nach § 20a Abs. 1 AVR	Zeitzuschlag für Über- stunden 30 /25 /20 /15 v.H.	Überstunden- entgelt nach der Anlage 8 AVR	Zeitzuschlag für Arbeiten an Sonntagen 35 v.H.	Zeitzuschlag für Arbeiten an Wochen- feiertagen 50 v.H.	Nachtarbeits- zuschlag 25 v.H.
1	11,89 €	3,57 €	15,46 €	4,16 €	5,95 €	2,97 €
2	13,60 €	4,08 €	17,68 €	4,76 €	6,80 €	3,40 €
3	15,29 €	4,59 €	19,88 €	5,35 €	7,65 €	3,82 €
4	16,46 €	4,12 €	20,58 €	5,76 €	8,23 €	4,12 €
5	17,94 €	4,49 €	22,43 €	6,28 €	8,97 €	4,49 €
6	18,63 €	4,66 €	23,29 €	6,52 €	9,32 €	4,66 €
7	21,01 €	5,25 €	26,26 €	7,35 €	10,51 €	5,25 €
8	23,13 €	4,63 €	27,76 €	8,10 €	11,57 €	5,78 €
9	25,27 €	3,79 €	29,06 €	8,84 €	12,64 €	6,32 €
10	28,73 €	4,31 €	33,04 €	10,06 €	14,37 €	7,18 €
11	32,62 €	4,89 €	37,51 €	11,42 €	16,31 €	8,16 €
12	34,37 €	5,16 €	39,53 €	12,03 €	17,19 €	8,59 €
13	38,84 €	5,83 €	44,67 €	13,59 €	19,42 €	9,71 €

Anlage 9

gültig ab 1. April 2022

Entgelt- gruppe	Stunden- entgelt nach § 20a Abs. 1 AVR	Zeitzuschlag für Über- stunden 30 /25 /20/15 v.H.	Überstunden- entgelt nach der Anlage 8 AVR	Zeitzuschlag für Arbeiten an Sonn- tagen 35 v.H.	Zeitzuschlag für Arbeiten an Wochen- feiertagen 50 v.H.	Nachtarbeits- zuschlag 25 v.H.	Samstags- zuschlag 15 v.H.
1	11,89 €	3,57 €	15,46 €	4,16 €	5,95 €	2,97 €	1,78 €
2	13,60 €	4,08 €	17,68 €	4,76 €	6,80 €	3,40 €	2,04 €
3	15,29 €	4,59 €	19,88 €	5,35 €	7,65 €	3,82 €	2,29 €
4	16,46 €	4,12 €	20,58 €	5,76 €	8,23 €	4,12 €	2,47 €
5	17,94 €	4,49 €	22,43 €	6,28 €	8,97 €	4,49 €	2,69 €
6	18,63 €	4,66 €	23,29 €	6,52 €	9,32 €	4,66 €	2,79 €
7	21,01 €	5,25 €	26,26 €	7,35 €	10,51 €	5,25 €	3,15 €
8	23,13 €	4,63 €	27,76 €	8,10 €	11,57 €	5,78 €	3,47 €
9	25,27 €	3,79 €	29,06 €	8,84 €	12,64 €	6,32 €	3,79 €
10	28,73 €	4,31 €	33,04 €	10,06 €	14,37 €	7,18 €	4,31 €
11	32,62 €	4,89 €	37,51 €	11,42 €	16,31 €	8,16 €	4,89 €
12	34,37 €	5,16 €	39,53 €	12,03 €	17,19 €	8,59 €	5,16 €
13	38,84 €	5,83 €	44,67 €	13,59 €	19,42 €	9,71 €	5,83 €

Anlage 10 a**Ausbildungsentgelte****– gültig ab 1. Januar 2022 –**

Erlangung der staatlichen Anerkennung vorschreiben, erhalten die Praktikantinnen und

	Entgelt	Kinderzuschl.
der Sozialarbeiterin, des Sozialarbeiters	2.012,14 €	71,36 €
der Sozialpädagogin, des Sozialpädagogen	2.012,14 €	71,36 €
der Heilpädagogin, des Heilpädagogen	2.012,14 €	71,36 €
der pharm.-techn. Assistentin, des pharm.-techn. Assistenten	1.723,34 €	68,00 €
der Altenpflegerin, des Altenpflegers	1.723,34 €	68,00 €
der Erzieherin, des Erziehers	1.723,34 €	68,00 €
der Heilerziehungspflegerin, des Heilerziehungspflegers	1.723,34 €	68,00 €
der Kinderpflegerin, des Kinderpflegers	1.650,13 €	68,00 €
der Haus- und Familienpflegerin, des Haus- und Familienpflegers	1.650,13 €	68,00 €
der Rettungsassistentin, des Rettungsassistenten	1.650,13 €	68,00 €
der Masseurin und med. Bademeisterin, des Masseurs und med. Bademeisters	1.650,13 €	68,00 €

II. Auszubildende

Das Ausbildungsentgelt beträgt:

im ersten Ausbildungsjahr	963,91 €
im zweiten Ausbildungsjahr	1.030,17 €
im dritten Ausbildungsjahr	1.089,76 €
im vierten Ausbildungsjahr	1.175,88 €

III. Im PflegedienstSchülerinnen und Schüler in der Krankenpflege,
Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege und Altenpflege:

im ersten Ausbildungsjahr	1.190,71 €
im zweiten Ausbildungsjahr	1.263,83 €
im dritten Ausbildungsjahr	1.363,05 €

Schülerinnen und Schüler in der Kranken-
pflegehilfe und in der Altenpflegehilfe

1.060,15 €

Anlage 10.III									Gültig ab 1. Januar 2022	
Ausbildungs- jahr	Ausbildungs- entgelt nach § 7 Anlage 10/III AVR DD	Stunden- entgelt nach § 20 a Abs. 1 AVR	Zeitzuschlag für Über- stunden 30 v.H.	Überstunden -entgelt nach der Anlage 8 AVR 30 v.H.	Zeitzuschlag für Arbeiten an Sonn- tagen und Wochen- feiertagen 35 v.H.	Zeitzuschlag für Arbeiten an Wochen- feiertagen, die auf einen Sonntag fallen 50 v.H.	Nacht- arbeits- zuschlag 25 v.H.	Sams- tags- zuschlag		
1	1.190,71 €	7,02 €	2,11 €	9,13 €	2,46 €	3,51 €	1,76 €	0,64 €		
2	1.263,83 €	7,45 €	2,24 €	9,69 €	2,61 €	3,73 €	1,86 €	0,64 €		
3	1.363,05 €	8,04 €	2,41 €	10,45 €	2,81 €	4,02 €	2,01 €	0,64 €		
Wechselschichtzulage nach § 7 Abs. 4 i.V.m. § 20 Abs. 1 AVR.DD						52,50 €				
Schichtzulage nach § 7 Abs. 4 i.V.m. § 20 Abs. 3 a) AVR.DD						37,50 €				
Schichtzulage nach § 7 Abs. 4 i.V.m. § 20 Abs. 3 b) AVR.DD						30,00 €				
Vertretungszuschlag I nach § 7 Abs. 4 i.V.m. § 20b Abs. 1 Satz 4						22,50 €				
Vertretungszuschlag II nach § 7 Abs. 4 i.V.m. § 20b Abs. 1 Satz 5						33,75 €				
Vertretungszuschlag III nach § 7 Abs. 4 i.V.m. § 20b Abs. 2						45,00 €				

Anlage 10.III									Gültig ab 1. April 2022	
Ausbil- dungs- jahr	Ausbildungs- entgelt nach § 7 Anlage 10/III AVR DD	Stunden- entgelt nach § 20 a Abs. 1 AVR	Zeitzuschlag für Über- stunden 30 v.H.	Überstunden -entgelt nach der Anlage 8 AVR 30 v.H.	Zeitzuschlag für Arbeiten an Sonn- tagen und Wochen- feiertagen 35 v.H.	Zeitzuschlag für Arbeiten an Wochen- feiertagen, die auf einen Sonntag fallen 50 v.H.	Nacht- arbeits- zuschlag 25 v.H.	Sams- tags- zuschlag 15 v.H.		
1	1.190,71 €	7,02 €	2,11 €	9,13 €	2,46 €	3,51 €	1,76 €	1,05 €		
2	1.263,83 €	7,45 €	2,24 €	9,69 €	2,61 €	3,73 €	1,86 €	1,12 €		
3	1.363,05 €	8,04 €	2,41 €	10,45 €	2,81 €	4,02 €	2,01 €	1,21 €		
Wechselschichtzulage nach § 7 Abs. 4 i.V.m. § 20 Abs. 1 AVR.DD						75,00 €				
Schichtzulage nach § 7 Abs. 4 i.V.m. § 20 Abs. 3 a) AVR.DD						37,50 €				
Schichtzulage nach § 7 Abs. 4 i.V.m. § 20 Abs. 3 b) AVR.DD						30,00 €				
Vertretungszuschlag I nach § 7 Abs. 4 i.V.m. § 20b Abs. 1 Satz 4						22,50 €				
Vertretungszuschlag II nach § 7 Abs. 4 i.V.m. § 20b Abs. 1 Satz 5						33,75 €				
Vertretungszuschlag III nach § 7 Abs. 4 i.V.m. § 20b Abs. 2						45,00 €				

Anlage 10.III		Gültig ab 1. September 2022						
Ausbildungs- jahr	Ausbildungs- entgelt nach § 7 Anlage 10/III AVR DD	Stunden- entgelt nach § 20 a Abs. 1 AVR	Zeitzuschlag für Über- stunden 30 v.H.	Überstunden- entgelt nach der Anlage 8 AVR 30 v.H.	Zeitzuschlag für Arbeiten an Sonn- tagen und Wochen- feiertagen 35 v.H.	Zeitzuschlag für Arbeiten an Wochen- feiertagen, die auf einen Sonntag fallen 50 v.H.	Nacht- arbeits- zuschlag 25 v.H.	Sams- tags- zuschlag 15 v.H.
1	1.190,71 €	7,02 €	2,11 €	9,13 €	2,46 €	3,51 €	1,76 €	1,05 €
2	1.263,83 €	7,45 €	2,24 €	9,69 €	2,61 €	3,73 €	1,86 €	1,12 €
3	1.363,05 €	8,04 €	2,41 €	10,45 €	2,81 €	4,02 €	2,01 €	1,21 €
Wechselschichtzulage nach § 7 Abs. 4 i.V.m. § 20 Abs. 1 AVR.DD							97,50 €	
Schichtzulage nach § 7 Abs. 4 i.V.m. § 20 Abs. 3 a) AVR.DD							37,50 €	
Schichtzulage nach § 7 Abs. 4 i.V.m. § 20 Abs. 3 b) AVR.DD							30,00 €	
Vertretungszuschlag I nach § 7 Abs. 4 i.V.m. § 20b Abs. 1 Satz 4							22,50 €	
Vertretungszuschlag II nach § 7 Abs. 4 i.V.m. § 20b Abs. 1 Satz 5							33,75 €	
Vertretungszuschlag III nach § 7 Abs. 4 i.V.m. § 20b Abs. 2							45,00 €	

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

C. Informationen

**Diesem Amtsblatt liegt das
Jahresinhaltsverzeichnis 2021 bei.**

**Diesem Amtsblatt liegt ein Bestellvordruck für den
Haushaltsplan der EKD 2022 bei.**

Postvertriebsstück H 1204
Entgelt bezahlt
DEUTSCHE POST AG

EKD Verlag
Postfach 21 02 20 - 30402 Hannover

HAUFE.
AKADEMIE

Weiterbildung:

Der Schlüssel für Veränderung mit Sinn

Unsere Arbeitswelt ändert sich rapide. Mit der fortschreitenden Digitalisierung ziehen immer neue Tools und Prozesse in unser Berufsleben ein und die Corona-Pandemie wirkt dabei wie ein Brandbeschleuniger. Nur ein Beispiel: Während wir vor zwei Jahren mit den meisten Kolleg:innen noch in einem Büro zusammensaßen, sind viele von ihnen inzwischen nur noch ein Kästchen auf einem Bildschirm und der Austausch verläuft ausschließlich digital – bis hin zur virtuellen Kaffeepause.

Doch was macht das mit uns? Oder sollte es besser heißen: Was machen wir damit? Wir müssen uns gemeinsam mit der Arbeitswelt weiterentwickeln, denn um die Zukunft gestalten zu können, müssen wir uns zukunftsfähig lernen.

Um dies möglichst einfach und nachhaltig zu ermöglichen, hat die WGKD einen Rahmenvertrag mit der Haufe Akademie (www.haufe-akademie.de) geschlossen. Als Optimierer, Innovator und Begleiter von Entwicklungsprozessen stellt die Haufe Akademie ein breites Portfolio an Entwicklungsmöglichkeiten zur Verfügung – aus nahezu allen Themenwelten. Das Besondere dabei: Der Mensch steht immer im Mittelpunkt. Denn letztlich sind wir es, die unsere Zukunft gestalten. Mit Herz, Verstand und Sinn für nachhaltigen Erfolg!

Weitere Informationen erhalten Sie unter <https://www.wgkd.de/rahmenvertrag/haufe-akademie.html>

Wirtschaftsgesellschaft der Kirchen in Deutschland mbH (WGKD) Lehmannstraße 1 30455 Hannover
Tel.: 0511 47 55 33-0 Fax: 0511 47 55 33-20
info@wgkd.de www.wgkd.de

WGKD
Die Einkaufsplattform
der Kirchen.

Wirtschaftsgesellschaft
der Kirchen in
Deutschland mbH

**DEUTSCHE
BISCHOFSKONFERENZ**

Verband der
Diözesen
Deutschlands

EKD

Evangelische Kirche
in Deutschland

caritas

Deutscher
Caritasverband

**Diakonie
Deutschland**

Evangelisches Werk für
Diakonie und Entwicklung

dok
deutsche ordensobern-
konferenz

Deutsche
Ordensobern-
konferenz

Herausgegeben vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover.

Verantwortl. für die Schriftführung: OKR Stephan Liebchen • Herrenhäuser Straße 12 • 30419 Hannover • Tel.: (0511) 2796-8395 • E-Mail: amtsblatt@ekd.de • Internet: www.kirchenrecht-ekd.de

Das »Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Kirchenamt. Jahresabonnement 24,- €; Einzelheft 2,20 € – einschl. Mehrwertsteuer.

Bankkonto: Evangelische Bank eG • Konto-Nr. 660 000 (BLZ 520 604 10)

IBAN: DE05 5206 0410 0000 6600 00 • BIC: GENODEF1EK1

Satz und Druck: Kirchenamt der EKD • Herrenhäuser Str. 12 • 30419 Hannover